



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Drucksache **18/2237**

2014-09-08

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des
Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes**

Federführend: Innenministerium

Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes

Vom _____ 2014

A. Problem

Das Gesetz dient der Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung).

Die EU-Bauproduktenverordnung sieht einen neuen Rechtsrahmen für die Vermarktung und CE-Kennzeichnung von Bauprodukten vor und löst zum 01. Juli 2013 die bisher geltende Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ab.

Verordnungen der EU gelten grundsätzlich unmittelbar und bedürfen insofern nicht der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst die Verordnung einen **Anpassungsbedarf im nationalen Recht**, d.h. auch im Bereich des Landesrecht aus, da die Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Zur Anpassung des Landesrechts ist es erforderlich, Regelungen zur Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung im Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG) zu treffen, die Vorschriften aufzuheben, die zurzeit der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie dienen, sowie Folgeänderungen im übrigen Landesrecht vorzunehmen.

B. Lösung

Um den Aufwand für die Länder gering zu halten, hat die Bauministerkonferenz zur Umsetzung der Marktüberwachung ein mehrstufiges Modell entwickelt. Zuständig sind danach das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und die Länder.

Die Aufgabenübertragung erfolgt durch das 2. DIBt-Änderungsabkommen. Dieses ist noch nicht in Kraft getreten, da es in einem Bundesland noch ratifiziert werden muss (Sachsen). Jedoch ist davon auszugehen, dass dies in Kürze erfolgt. Daher gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, um das DIBt mit den Aufgaben der Marktüberwachung zu betrauen. Bis zur Aufgabenübertragung auf die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde nimmt das Innenministerium diese Aufgabe als oberste Marktüberwachungsbehörde wahr.

Das Modell der gemischt zentralen/dezentralen Marktüberwachung bleibt unverändert bestehen. Die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden werden dadurch nicht verändert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Zustimmung zu dem Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes werden voraussichtlich keine Mehrkosten entstehen. Durch das Gesetz wird keine Konnexität oder eine anderweitige finanzielle Ausgleichspflicht begründet. Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein wird nicht tangiert.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Zustimmung zu dem Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes wird es voraussichtlich zu keinem Mehraufwand der Verwaltung kommen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Marktüberwachung kann für einen fairen Wettbewerb im Markt sorgen und sanktioniert die „schwarzen Schafe“. Kosten fallen für die Akteure der Privatwirtschaft nur an, wenn sie gegen die CE-Kennzeichnung verstoßen bzw. die

Produkte nicht die genannten Werte der Eigenschaften erfüllen. Dadurch wird das Vertrauen der Verbraucher in die CE-Deklaration gestärkt. Durch die Gesetzesänderung werden diese Auswirkungen nicht verändert, insbesondere ergeben sich keine neuen oder weitergehenden Rechtsfolgen für die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Gesetzesänderung hat keine Veränderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Folge.

F. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 16.05.2014 übersandt worden.

G. Federführung"

Die Federführung liegt beim Innenministerium.

Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes

Vom 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz vom 17. Januar 2011 (GVOBL. Schl.-H. S. 3) Schl.-H. II wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz (MÜVDG)¹⁾“
2. Die Überschrift erhält folgende Fußnote:
„¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nummer 339/93 des Rates (ABl. L 218 S. 30)“.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl I S. 2178, ber. 2012 S. 131), soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktegesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl I S. 2449) Anwendung findet,“
 - b) Folgende Nummer 3 und 4. angefügt:
„3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG

des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) (EU- Bauproduktenverordnung)
und

4. Bauproduktengesetz.“

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 29. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 33).“

4. § 3 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU- Bauproduktenverordnung hinsichtlich wesentlicher Merkmale die erklärte Leistung nicht erbringen, oder die eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, Maßnahmen nach Artikel 56 der EU-Bauproduktenverordnung, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und Artikel 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nummer 765/2008,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Andreas Breitner
Innenminister

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2010 (Art. 44) und bedürfen daher insofern nicht – anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie – der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst die Verordnung einen ebenfalls bis zum 01.01.2010 abzuarbeitenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht u. a. deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Ähnliches gilt für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung), die in ihrem Kapitel VIII sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte enthält und die ab dem 01.07.2013 in vollem Umfang in Kraft tritt. Auch sie bedarf nicht der Umsetzung in nationales Recht. Zu ihrer Durchführung sind jedoch nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der

Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Die beiden Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht – wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. §§ 17 ff. MBO) – dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Gleichwohl verbleiben insoweit – soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird – Gesetzgebungszuständigkeit und (hier) -verpflichtung bei den Ländern, die insbesondere die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben.

Die 117. Bauministerkonferenz am 25./26.09.2008 in Gelsenkirchen hat (unter TOP 4a) beschlossen, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen zu bitten, einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Marktaufsicht über harmonisierte Bauprodukte für ein gemischt zentrales/dezentrales Modell (DIBt/Länder) vorzulegen, in dem

- die Bauprodukte zentral bundesweit einheitlich geprüft und bewertet werden,
- die Bewertung der Bauprodukte durch die zentrale Stelle für die Länder verbindlich ist,
- die zentrale Koordinierungsstelle Marktaufsicht der Länder (beim DIBt) mit entsprechenden Aufgaben betraut und den notwendigen (Hoheits-) Befugnissen (z.B. bei bundesweitem schnellem Zugriff) oder bei der Durchführung des Marktüberwachungsprogramms per Übertragung durch die Länder ausgestattet wird.

Von diesen Grundsätzen ausgehend und auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009 im Anschluss an den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen vom 02.04.2009 (TOP 5) weist der Entwurf dem DIBt die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zu (§ 1 S. 4), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen

und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (§ 3 Abs. 2 und 3). Solche Maßnahmen und Anordnungen der zentralen Marktüberwachungsbehörde sind in allen Ländern verbindlich (§ 3 Abs. 4).

Demgegenüber verbleibt die Überwachung der (nur) formellen Anforderungen der Verordnung – also der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, der formalen Aspekte der zusätzlichen (Produkt)Angaben zur CE-Kennzeichnung und der Anforderungen an das Konformitätsnachweisverfahren – bei den Marktüberwachungsbehörden der Länder, die daneben für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktaufsichtsbehörde zuständig bleiben (§ 3 Abs. 5).

Mit Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung ist eine weitere Anpassung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes erforderlich.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderungen des § 2 MÜVDG

In § 2 Abs. 1 S. 1 werden die Aufgaben der Marktüberwachung beschrieben. Diese ergeben sich zunächst aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nr. 1). Da diese Verordnung sich aber auf alle und nicht nur spezifisch auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen erstreckt, ist eine Beschränkung auf die Bauprodukte nach Nr. 3 aufgenommen. Die Regelung erstreckt sich daher nur auf Bauprodukte, und zwar auf solche, die nach den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen.

Ferner ergeben sich Aufgaben der Marktüberwachung aus dem Produktsicherheitsgesetz (Nr. 2), der EU-Bauproduktenverordnung (Nr. 3) und dem Bauproduktengesetz (Nr. 4).

Zu den Aufgaben der Marktüberwachung nach der EU-Bauproduktenverordnung gehört nicht die Überprüfung von Bauprodukten nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001

über die allgemeine Produktsicherheit sowie den allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes.

Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 definiert die Aufgaben der Marktüberwachung grundsätzlich als Staatsaufgaben. Halbsatz 2 stellt klar, dass für die Aufsicht über das DIBt als gemeinsame Marktaufsichtsbehörde Art. 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik gilt, sodass sich eine gesonderte Regelung erübrigt.

Zu Änderungen des § 3 MÜVDG

§ 3 Abs. 2 grenzt die Regelzuständigkeit der unteren Marktüberwachungsbehörde abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde ab. Die dort aufgeführten Anordnungen und Maßnahmen betreffen jeweils die materielle Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts. Deren Beurteilung setzt eine spezifische Fachkunde voraus. Die Beurteilung durch das DIBt oder von diesen beauftragten dritten Stellen stellt sicher, dass sie einheitlich und nicht durch einzelne Länder unterschiedlich erfolgt. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Zuständigkeitszuweisung vorgenommen, die notwendig ist, um den gemeinsamen Marktüberwachungsbehörden auch solche Maßnahmen und Anordnungen nach den genannten Rechtsgrundlagen zu ermöglichen, die in die Rechte Dritter eingreifen können.